



Eines

## DOCTORIS THEOLOGIÆ



von

## Mer The eines Twitters

oder so genanten

Hermaphroditen. M.W.

SCHLESWIG!

Gedruckt ben Johann Solwein/Hoch-Fürstl. Soff-Buche drucker. 1706.

Mr 3336



## Murker Wor-Wericht an den Weser.

Er Nahme des Theologia Doctoris ist mohl bedäckte lich verschwiegen/ weil man die Gewißbeit der Sache nicht auffm prajudicio Autoritatis; sondern Solidität der Gründe bauet/ und soes Hrn. Luther Med, D. umb der Untersuchung der Warheit würde zu thun sennt und nur die Sache (nicht aber so verbitsert/ wie in seinem vorm Jahr edirten Prodromo der angerühmten kunstigen Apologia geschehen) sondern moderat und der gewissenhassen libertati philosophandi gemäß/ treiben wolte/ wird sich der Theologia Doctor zu nennen gar nicht enthlöden.





om ehelichen Lebenzu handeln/ist schon vormaßle dem grossen Theologo D. Luthero bedencklich vorstommen / daß er auch (a) selbst saget / es graue ihm davor / und er besorge / wo ers einmahtrecht anrühre / es werde ihm / und andern vielzu schaffen machen. Dasjenige/welches ben diesem sonk

beherkten und heldenmuthigen Mann ein grauen erweckte / war seinem eigenen Geständniß nach das Pähstliche Geseh / und die dars mit theils eingeführte / theils auch sonst eingeschlichene Misbräuche. Endlich aber fasset er ben diesem sich ansangs ereigenden grauen einen Muth / und spricht: Für Noth hilft kein scheuen / ich muß hinan / die elende verwirrete Gewissen zu unter-

richten etc.

12-

1/

n

n

r

n

E

Wir haben der unaussprechlichen Gnade Gottes zu dancken/
daß durch dieses theure Werctzeug den seeligen D. Lutherum und dessen Nachfolger das Joch des Pähstischen Gesetzes mit seinen Missbräuchen weggethan / und die Cehre vom ehelichen Leben in ihr voriges heiliges Ansehen wiedergesehet ist ; Allein wer unsere gegenwärtige Zeiten mit unparthenischen Augen und Herten ansiehet!
dem wirds zweissels ohne besorglich vorkommen / in denselben
von dem ehelichen Leben eines Zwitters oder so genanten Hermaphroditen zu handeln. Theils weil dieses unter vielen / und fast unzehligen Gewissens Fragen nicht so aussührlich untersuchet und ers
driert worden / theils auch weil wegen eines in hiesigen Landen beschrienen Zwitters und seiner bissher gesührten Ehe einige Zwistigkeiten entstanden sind.

Indest da in dieser Sache mein weniges Bedencken hat wollen erfodert werden/und nach Ambrosii Aussage (b) einem geistlichen ben Gott nichts gefährlicher / und ben Menschen nichts schändlicher ist als wann er seine Wennung nicht fren herauß sagen darf; So has be mich auch weder von der Sachen Schwürigkeit / noch besorgbe mich auch weder von der Sachen Schwürigkeit / noch besorgbe mich auch weder von der Sachen Schwürigkeit / noch besorgbe ischen

<sup>(</sup>a) Tom, II, Jenens, Germ, f. 162. (b) lib. 5, Epist, 29, ad Theodos.

· 本於△(0) · □ □ □

lichen Verdruß wollen abschrecken lassen/ meine Meynung davon zu entdecken. Nicht daßich mich in den Streit/so die Berrn Medici des fals unter sich haben/mische/ weil selbiger vom Herrn Doct-Kruß/ Hoch-Fürst. Gottorpsichen Hof. Medico und Schleswissen Stadt-Physico wie auch von dreven anderen weitberühmten Medicis in einem abgenöthigten Bericht ohnlängst gründlich ist beantwortet unt diluirt worden/ sondern dassemge/was ins gescliche Reche und Theologie läuse/ beieuchtige.

und infonderheit M W. zu recht bestehe obernicht?

Auf diese Frage | sonderlich was den ersten Punct betrifft/ last siche nicht so schlechter Dings antworten/sondern es mussen die sogenante Hermaphroditen oder Zwitter genau entschieden werden/ ob bende Geschlecht ben ihm gleich oder unterschieden senn/ taß eines vor dem andern prævalire. Solche Untersuchung hat das Consistorium zu Meissen (c) und das Ober-Consistorium zu Dreff. den (d) vor höchst nothig erkannt / bevor man in dergleichen Fragen und Källen etwas gewisses schliessen kan. Ben welchen 3witter nun bende Beschlechte mann-und weibliche gleich find/ und keines derfelben prævaliret / dem haben die Lehrer mit allem Jug und Recht keine Che zugestanden. Dann eine jolche Berbindunglaufft schnur stracke wieder die Gottliche Ginsetz- und Verordnung / fraft wel= cher ein Mann und ein Weib zusammen / und ein Fleisch sein sollen. Solches kan aber von dem nicht bewerckstelliget werden/ der weder Mann noch Weib ist. Es kan auch von einen solchen 3witter der Endzweck der Che/nemlich die Bermehrung des Geschlechts und schuldige Benwohnung / nicht erhalten werden / dahero sie billig vor ungültig zuhalten. Gine andere Bewantniß aber hat es mit denen Zwittern / ben welchen ein Geschlecht vor dem andern prævaliret / es fen das mann = oder weibliche Gefchlecht. folche Zwitters Che mag anfänglich einigen besorglich vorkommen/ 10

(d) apud Carpzoy, Jurispr. Confift 1, z. tit. 1, defin. 16, n. 15.

<sup>(</sup>c) apud Dedekenn. Confil. Theol. Vol. III. sect. 1. n, VII. p. 75.

fo ift fie bennoch nicht schlechter Dings por ungultig zu erkennen! fondern bestehet ofters zu recht / wann fich folgende Bedingungen darben finden. 1. Daß die eheliche Berbindung nach dem prævalirenden Beschlechte und also geschehe / daß ein Mann und ein Beib zusammen wohne. 2. Daffem folcher Zwitter nach bem prævalirenden Geschlechte die schuldige Pflicht in der Che leisten , und ein tuchtiger Shemann / oder ein tuchtiges Cheweib fenn konne. Sierauf ziehlet der seelige D Scherzer. (e) Ardpopuvos sexus dubii ineptus est ad matrimonium, aptus tamen ex potiori sexu æstimatus. Eben dieses hat Cypræus (f) und Carpzovius (g) vor ihm weit.

lauftig erwiesen.

Wann aber in der Frage auf ein gewisses individuum, M. W. gezielet / und ein bedencken begehret wird / ob deffen Che in ipecie zu recht bestehen konne oder nicht fo hatte man sich in der Frage Ers drierung billig nach dem ist angezeigten zurichten. Man saget zwar viel von seinem vorigen ehelichen Leben / dariner als ein Chemann schon 14. Jahr gestanden : Allein das machet die Che noch nicht ebengültig / es beweiset auch ben weiten nicht / daß ein Beschlechte und zwar das mannliche ben ihm prævalire, er auch nach demfelben ein tuchtiger Chemann fen. Ge find lender solche Ben= spiele vorhanden / da sich ein Weib mit dem andern Weibe ehelich verbunden hat / davon herr D. Kruse ein merckwurdiges (h) an= führet / wer wird aber joiche Verbindung vor gultig erkennen Lilles kommt hier auf gewisse Besichtigung an / welche auf Obrigs keitlichen Befehl von erfahrnen Medicis und Chirurgis oder auch wohl andern glaubwürdigen Leuten vorgenommen wird.

Da nun bergleichen Besichtigungen ben dem 3witter oder Hermaphroditen M. W. den 3. Novembr. 1703. auf Joch = guril. Befehl von herrn D. Krufen / nebst 2. Chirurgis, und nachdem vom Herrn Justicz-Rath Bechlin / Hoch=Fürstl teib Medico nebit andern Chirurgis geschehen / von benden berühmten Berrn Medicis

<sup>(</sup>e) System, Theol. Loc. 27. 5. 7. p. 78:, (f) desponsal: 1, 9. 5. 13. n. 45. (g) l. c. (b) Abgenothigter Bericht wegen eines Hermaphroditen p. 6. alle and the day of the long

auch die begehrte relation abgestattet / und vom Herrn D. Krusen dsfentlich aller Welt communiciret ist/(i) als haben wir uns nach Diesen zwenen Besichtigungen und relationem in Entscheidung der

Sache ledialich zurichten.

Es fen nun/ dafiben M. W. das mannliche Beschlecht vor dem Beiblichen prævalire, so beweiset dennoch die dispositio membrorum und derer ftructur; insonderheit Penis brevissimus non perforatus, daßer Kinder zu zeugen / und also die Bflicht eines rechts schaffenen Chemannes zu leisten/ untuchtig sen. Wie dann folches Die benden Gottorpifche Seren Medici in ihren relationen aufftrucks lich bejahen und die andere zweene Medici in des In. D. Krusen ge-

Druckten Bericht ebenfalls befräfftigen.

Diese angemerette Untuchtiakeit ift Beweiff genug/ daß Die Che diefes 3witters M.W. zurecht nicht besteben tonne. Denn ba iff fie I. wieder denn von Gott abgezielten Endzweck/ nemlich die Bermehrung des Geschiechts/die er nicht erhalten fan und also schließ fet ihn die Berfehlung deffelben durch die natürliche Untüchtigkeit, von Diesem Stande selbst aus. Die von Natur untüchtig find/fpricht der feelige D. Lutherus (k) sich zu besamen / und zu mehren / last man fahren / die hat GOtt selber ausgezogen / und also geschaffen / daß Der Seegen nicht über sie kommen ift / daß fie sich mehren konnten. Die gehet das Wort nicht an / wachset und mehret euch / gleich als Bott jemand lahm oder blind schaffet / die find fren / daß sie nicht geben noch seben konnen. Der Sinn Diefes theuren Lehrers gehet fürts= lich dahin / daß GOtt selbst die zum Kinderzeugen untüchtige von derheil. Che ausschlieffe.

II. Ist solche wieder die aufdrücklichen Worte des Apostels Dauli 1. Corinth. VII. 3. laut welcher der Mann die schuldige Freund. schafftleisten Kinder zu zeugen ihr Gehülffe fenn soll. Solche Tuch= tigkeit aber befindet sich ben dem Zwitter M. W. nicht.

III. Ift folche Che groffer Gefahr auf Seiten des Weibes uns terworffen/indem die vom Satan angestifftete Berjuchung zur Uns feusch=

<sup>(</sup>i) 1.c.p. 2, & p.9. feq. (k) Tom. II, Jenenf. p. 163.

\$\$ (o) \$\$

Censcheit und andern groben Gunden zu beforgen/wann diefe fout

Dige Freundschafft nicht geleistet wird.

IV. Ist solche Ehe schon in der ersten Kirche vor ungültig erklästet. Merekwürdig sind hievon die Worte Clementis Alexandrini, welche meines Wissens nach / keiner von unsern Theologen anges sühret. (1) Manifestum est, atque adeo constat, vitandos esse cum masculis concubitus & NB infrugiteras sationes. & Venerem præposteram. & quæ natura cohærere non possunt, androginorum, id est, qui virisimul sunt & sæminæ, conjunctiones, ipsam naturam sequentibus, quæ per partium prohibet constitutionem ut, quæ masculum non ad semen suscipiendum, sed ad id essundendum virum secerit.

v. Es haben auch die berühmtesten Theologi und JCti die Che der Untüchtigen verworsten/ davon ich jeho nur einige wenige nennen wil/Lutherum (m) Nicolaum Hemmingium (n) Gerhardum (o) Bidenbachium (p) von denen JCtis Carpzovium (q) Brunnemannum (r)Stryckium (s) Schilterum (t) Eben dieses ist von ganhen Facultäten mit Ihren Aussprüchen bestättiget worden/ wie ben dem De-

dekenno der Lange nach zu sehen ift.(u)

VI. Komt hierzu der Auspruch des Ober « Consistorii zu Goti torp/welches nach reisser Uberlegung die She des Zwitters vor null

und nichtig erkant hat.

Mit diesem lettern Grunde / nemlich dem Ausspruch des Ober. Consistoriischeint der Hr. Luther Med D. nicht allerdings zu frieden zu sehn / und suchet ohngeachtet die von ihm genente gerechte Urtheil sirettig zu machen wenn er theils nicht zu geden will / daß der Zwitter M.W. untüchtig seh/theils die Besichtigung Hn.D. Krusen und dessen relation, worauf das Urtheil susset / nicht vor accurat gnug erkennet / theils auch eine abermahlige Besichtigung erfordert

<sup>(1)</sup> Pædagog 1.2.c. 10. p.225 (m) Tom. 11 Jeneni. t. 163. (n) apud Dedeken, Conf. Theol VIII. fect. III. p. 460. (o) Loc. Theol. VII p. 1103. f. (p) de causis matrim. Quæst. V. p. 74. (q) Jurispr. Consist. 1. 2. t. 11. def. 200. (r) de sure Eccles. 1.2. c. 17. \$2. (s) in Notisad h.t. p. 659. [t] Instit. Jur. Canon. 1.2. tit. XII. \$3. p. 394, (u) consil. Theol. Vol. 111. sect. VI. 2 p. \$93.-507.

\$ ( o ) \$ \$

bert / bevor etwas gewisses in der Sache könne geschlossen werden. Dannenhero wird nothig senn des Hn. D. Luthers Emwürsse mit Bescheidenheit zu beleuchtigen/ wie weit sie die Ehe eines Zwitters

und infonderheit M. W. gultig machen konnen oder nicht.

3mar will Gr. D. Luther nicht wissen / daß er mit seinen to aes nanten Thefibus dem Urtheil des Ober Confistorii zu nahe getreten/ (x) weil er dazumahl feine Conjecturen über Diefen Calum an den Taa gegeben / daer nicht gewust/ob das Urtheil vom Ober . Consistorio icon ergangen ware, oder noch erst ergeben solte. Allein man erwe-"ge nur ohne vorgefaste Meinung seine Worte : Cum in ejusmodi "casibus circumspectius omnia facienda sint, rationes verò Domini "Krusii impotentiam non evincunt, diligentius Hermaphroditum exasiminandum, & circumstantias melius explorandas esse autumaverim. "antequam apodictice & sirmiter statui aliquid possit. Biebt sich hierin der Sr.D. Luther nicht blog daß er so wohl dem referenten als auch die Richter felbst anstechen wollen ? den In. D. Krusen/der auf Hochfürstl. Befehl die Besichtigung vorgenommen / und die relation abgestattet / ficht er deutlich gnug an / Dem Ober - Consistorio aber schenckter auch nichts/als welches die Desichtigung und Relation Gru D. Krufen vor gultig und gewiß angenommen / die doch / seinen Gedancken nach nicht vorsichtig genug geschehen noch abgefastist / daß man von der Tucht-oder Untuchtigkeit des 3wit= ters M. W. etwas gewisses seten kan. Die vorgeschüpte Unwiffens heit wird zur Beschönigung wenig bentragen; Allermaffen er hatte wissen können und sollen/wie es mit der Sache stunde / ob sie schon abgethan oder noch offen ware / damit er sich mit seinem Urtheil nicht pracipitirt und sich vor andern weder in Sachen mischte / die ihn nichts angingen / und ihm nicht befohlen waren / noch ihm in unbefanten Sachen die Reformation eines von einem Recht. liebenden Gerichte sabgesprochenen urtheils anund massete.

<sup>(</sup>x) Prodromus Apolog.p. 19.

\*\*\* ( o ) \*\*\*

Und wie kan oder mag sich Herr Luther Med. D. entschuldigen daß er dazumahl das Urtheil des Ober-Confistorii nicht angegriffen habe/da er fich auch nach der Zeit nicht entblodet/daffelbe fo viel mog. lich zu entkräfften wann er theils insgemein nicht zu geben will/daß Dielintüchtigkeit eines Che-Mannes die Che. Scheidung verursache theils auch die Cachtigleit des Zwitters M. Wieder die Abfichte Des Ober-Confiftorii zu behaupten fich eiffrig bemühet. Bon dem erften fpricht er also:(y)Es wird ja in Chescheidungen lediglich auf diese dispositionem & structuramorganorum externorum; nicht" aber auf die impotentiam ad generandum an und vor sich" selbst reflectiret. Sonften wurde mancher Ehemann/deme es ander mensura organorum nicht fehlet nichts destome.ce niger adgenerandum impotens ist / von seiner Ebefrauen" mussen geschieden werden / da doch in solchem Fall ein e Chemannnicht nothighat/sich dem Consistorio su sisti-ce renisondern seine Fraumit der replique Jacobs befriedis genkan. Binich doch nicht Gott / der dir deines Leise bes Früchte nicht geben will. Hingegen geschiehetes" manchmabl/daß ein Chemann / quamquam potens sit ade generandum, si tamen ad extinguendas uxoris libidines inha-ce bilis existat (in quo tertius matrimonii finis consistit) per di-ce portium separirt wird.

Uberhaupt ist ben diesen Worten zu mercken/daß der Hr.D. Luther sich nicht deutlich gnug erkläre / von welcher Untüchtigkeit er rede/wenn er dieselbe die Ursach einer Shescheidung zu senn vermeis net. Sist bekant daß die Untüchtigkeit zwenerlen sen eine natürliche und zufällige. Jene hebet nach allen geistlichen Rechten die She schlechster dings auf/diese machet mehrers Nachsunen/ob sie vor der She geswesen/und sie der andere Shegatte gewust/oder nicht / oder ob sie nach der

<sup>(</sup>y) 1,c.p.20.

Der ehelichen Bollenziehung erst zugestosten / imgleichen ob ihr durch Sulffe, Mitteltonne geholffen werden oder nicht. Wie foldes Toachim à Beuft (z) forgfältig zu unterfuchen wohl befiehlet. Weil aber Gr. Luther Med. D. von der impotentia ad generandum inegemein redet / und Dieselbe eine Chescheidung zu machen vermeinet/so hat man ben seinen Einwurft zu mercken. 1. Welchergestalt der täglichen praxi in denen Consistoriis entagaen lauffe/ dafinicht in den Shescheidungen auf die naturliche impotentiam ad generandum reflectiret werde. Denn warum wird von benen Consistoriis denen Medicis und Chirurgis die Befichtigung auffgetragen? Warlichzu keinen andern Ende / als daß dies felbe ex dispositione & structura organorum externorum referiren und beweisen sollen ob ein solcher Rinder zu zengen tüchtig oder untüchtig sen? Also reflectiret man in Consistoriis nicht so sehr auf die disposition und fructur organorum externorum, als auf die daraus fliessende Tuchts oberUntuchtigteit/ und Die dispositio und structura organorum ist nichts anders als das principium cognoscendi potentiam; Die aber daraus erwiesene impotentia ist ben ihnen caussa divortii. Diesemnach darf dem herr Luther gar nicht felt fam vorkommen/daß ein Chemannf Dem es an der mensura organorum nicht fehlet / ad generandum aber imporens ist (NB.) Wann die imporentia vor der Hochzeit/dem ans dern Chegatten unbekannt / darneben incurabel ist ) auf anhalten feiner Chefrauen muste geschieden werden. Erhätte sich vom Carpzovio (aa) und andern eines bessern konnen unterrichten lassen. gehet auch nicht nach Herr Luthers Meynung! bagein wegen Uns tüchtigkeit angeklagter Chemann nicht nothig habe sich dem Consi-Rorio zu listiren.

Ich will nicht sagen/wie solches mit Rom. 13. streite / krasst defen em peder der Obrigkeit unterthan senn soll / die Macht über ihn hat sondern es wiederleget solches die tägliche Praxis aller wohld bestelten Considerien, davor nun solcher Shemann erscheinen muß. Noch vielweniger schicket sich hier die von ihm solchen Shemann nern

(aa) Jurisprud, Confift, 1,2, Tit, II, def. 200,

<sup>(2)</sup> apud Dedekenn. Conf. Theol. Vol. III. fect. VI. n. IV, p. 591.

**海泰(0)泰泰** 

nern vorgeschlagene Entschuldigung / so sie mit Jacob ihren Wefs bern geben follen. Dag ben Jacob eine natürliche Tüchtigkeit gewesen Kinder zu zeugen / solches beweist seine Ehe mit Lea. Wie rennet sich dieses auf untüchtige Ehemannet? So war auch die Untüchtigkeit nicht auf seiten Jacobs / sondern Rahels. Westfale sie aufdrücklich unfruchtbahr genannt wird. Genes. 29, 31. c. Dannenhero scheinet es wol / es habe Herr Luther Die fterilitatem ab impotentia nicht entschieden / sondern jene vor diefer irrig angenommen / ohngeachtet unter benden ein gar groffer Uns terfchied ift. Am selhamsten ist / wann von ihm gesehet wird/ es geschehe mandmahl / bag ein Ehemann quanquam ad generandum potens, ad extinguendas autem uxoris libidines inhabilis existat, (in quo tertius matrimonii finis consistit,) per divortium. Cepariret wurde. 1. Muffen jum Beweiß diefer Worte die in Chrift." lich und Gerechtigkeit liebenden Consistoriis gerechte Spruche angeführet werden / Dadurch folche Chescheidungen geschehen / weil gesagt wird / NB. es geschehe manchmahl / dieselben werden gen wiß fehlen. 2. Streitet Berr Luther Med. D. gewaltig mit fich felbft. Rurt vorher fpricht et / ein ad generandum imporens durfite fiche nicht vor dem Consistoriosistiren / tonne auch nicht deffals geschie-" den werden / und nun versichert er / daß der ad generandum potens, allein ad extinguendas uxoris libidines inhabilis oft per divortium separirt werde. Kandas wohl eine gesunde Vernunffe zusammen" reimen ? Ein jeder wird bekennen muffen / daß der von Gott ab. gezielte heilige und vornehmite Endzweck vor dem zufälligen und aus der Verderbniß herrührenden einen Vorzug habe und diefer jenem weichen muffe. Run ist Kinder zeugen der von WOtt abges gezielte Endzweck der Che/ift auch der vornehmste und heilige/ weiln er noch in dem Stande der Unfchuld feinen Plat hatte / Die Luft aber rühret eigentlich aus dem verderblichen Gunden-Fallher / ift auch nach Sr. Luthere Med. D. aussage tertius matrimonii finis. Diefem allem aber ungeachtet / foll diefer aus der Gunde herfpringens der und zufälliger Endzweck den Borzug vor dem von Gott abges zielten 泰锋(0)泰锋

zielten beiligen und pornehmften Endzweck haben/indem er vor jenem Die Chescheidung machet. 3. Solte aber diese Meinung Br. Luthers Blat haben/baffein ad generandum potens, aber ad extinguendas uxoris libidines inhabilis tonne und werde geschieden/wo bliebe doch die eheliche Reuschbeit? und die heilige Ermahnung Paulis. Cor. VII. Sie follen Weiber haben als hatten sie keine und also reciproce, sie sollen Manner haben als batten fie keine. Wurde da wohl nach Pauli Bers mahnung 1. Theff. IV, 3. Das Sag behalten in Beiligung und Shren? Wurde da nicht eine der hendnischen gleichende und fast überwiegende Luft Seuche eingeführet werden / welche doch der Apostel als denen aur Beiligung Beruffenen fo ernstlich unterfaget? Bar artig und geifte reich führet dieses Augustinus aus/(bb) wohm ich meinen Lehrbegierigen Lefer zuruck weise/weil der Orth hieher zu jegen zu weitlaufftig ift. Bleicher Meinung mit ihm ift Fulgentius : (cc) Justicia utendi conjugii hæcest, ut non explendæ libidinis sed substituendæ prolis obtentu sibi conjuges congruo tempore misceantur. Und anderswo spricht er: (dd)Sancta sint Christianorum conjugia, quia & conjugalis ibi castitas custoditur in corpore, & puritas fidei servatur in corde Im aller weits lauftiasten handelt hievon Clemens Alexandrinus, (ee) welcher ver-Dienet mit Bleif gelejen zu werden. In den folgenden und faft letten Beiten hat der feelige D. Luther eben Diefes gelehret : nemlich (ff) es jen recht/baff man nur wegen der Frucht zusammen komme/und obgleich Bott mehr zu laffe/denn zur Frucht nothig ift/habe man fich doch mit Ernst zu mäffigen/und nicht einen Wuft und Sauftall daraus zu ma. chen Siernach richteten fich die erfte Chriften in ihrer Che. Athenagoras darf von ihnen schreiben: (gg) Voluptates contemnimus, uxoré, quam secundum approbatas nobis leges sibi quisque duxerit, reputat non in alium quam in procreando fobolis finem. Quemadmodum enim agricola, postquam semina terræ mandavit, messistempus expectar, nec alia superinjicit; sic nobis etiam concupiscentia modus liberorum procreatione definitur. Ein ander zeuget von ihnen alfo: (hh) Nos (Christiani) pudo-

<sup>(</sup>bb) de Nuptiis & Concupisc, ad Valerium I. 1. c, g, T. VII. Ep. Paulie III. (cc) Epist. I. c. 3. [dd) Epist. 2. ad Gallam. c. 5. (ee) Pædagog I. 2 c. 20. (ff) Rirchen Postill Dom, Ocul Epist. [gg] Apolog. p. 36. &c. (hh) Minuc, Felix. ocav. p. 391.

**桑蒙(o)藜藜** 

pudorem non facie, sed mente præstamus, unius matrimonii vinculo sipbenter inhæremus, cupiditatem procreandi aut unam scimus, aut nullam. Wie gar sehr würde nun die Ermahnung Pauli und der ersten Lehrer wie auch das heilige Leben der ersten Christen aus den Augen gesetet werden / wenn einad generandum potens, aber ad extinguendas uxoris libidines inhabilis konte und mögte geschieden werden? (4) Was vor ungereimte Sachen würden aus diesen neuen Lehrsähen stiesen?

Das Weib muste erst probiren, ob der Eheman capabel sey/ihre geite und mehr als viehische Brunft zu loschen. Zonte er dieses nicht thun/ muste die Separation geschehen/ und das Weib einen andern tüchtigen Ehemann außsehen/so auch dieser nicht mehr præstanda præstiren könte/muste die Ehescheidung abermal und aufseiten des Weibes eine andere Berbindung geschehen. Würde das eine She der Christen und nicht ein Wust und Unstath als

ler berricbenden Lufte feyn ?

Que diesem selhamen Sahe fliessetserner ben Hr. Luther Med. D. die distinction unter impotentiam ad generandum, und impotentiam debitum conjugale legitimo modo persolvendi, die er wohl willse bemercket haben (ii) denn wie ich nicht anders absehen noch ermessen son persolvendi darin/ wenn der adgenerandum potens ad extinguendas uxoris libidines inhabilis ist Allein diese distinction ist nichtig/ und hat keinen Grund. Das debitum conjugale und dessen Leistung bes stehet nach Pauli Unterricht in der Beywohnung Kinder zu zeugen/ und nicht eben die ofst inexplebiles uxoris libidines zu extinguiren. Dahero denn / der ad generandum potens ist / auch potens ist / das debitum conjugale legitimo modo zu persolviren. Also erklätet Theophylaschus die schuldige Freundschasst/ die der Mann / nach Pauli Ausfessage / dem Weibe leisten soll/(kk) welcher Ort nachzu schlagen und gelesen zu werden verdienet.

Auf diesen / wiewol irrigen und nichtigen Grund bauet nache dem Hr. Luther Med. D. das übrige/mit welchem er in specie die Tüchtigkeit des Zwitters / und dessen zu rechtbestehende Ehe zu bes hauptenvermeinet. Zwarprotestiret er darwieder / und darst voraeben/

(ii)Prodrom, Apol. p.19. [kk) Enargat, inh.l. p.505,

(0) (0)

geben/ (11) es fen folches aus feinen Thetibus weder directe noch in-Allein es ist protestatio facto contraria. directe zuerweisen. Denn marum ficht er in seinen Thesibus so wohl die relation, als auch indirecte das in diefer Sache gesprochene Urtheil an/ wann nicht sein Vorfat ware wieder dieselbe die Tuchtigkeit des Zwitters zu bee haupten/und die Chescheidung vor ungultig auszuruffen. Ja selbst seine Theses, darauff er sich veraeblich beruftet / beweisen dieses "sattsam: S.17. spricht er:non uterque sed alteruter tantum, fæmiuneus nimirum sexus imperfectus dici potest, ergò sen ben M. W. sexus masculinus persectns. S. 18. ad generandum eum incapacem esse, vix simpliciter asserere ausim. S. 19. Rationes Dn. Krusii impotentiam pon evincunt. Ein jeder Vernünfftiger wird zugeben muffen / daß inter potentiam & impotentiam und inter perfectum & imperfectum Bein medium fen. Da nun Gr. Luther, die pom Brn. D. Krufe anges mercite impotentiam des Zwitters M. W. ju bejahen fich nicht getrauet! sondern ihn als den referenten und den Richter felbst indirecte defe fals anficht / fo muß er nothwendig die potentiam des Zwitters bejaben. Die limitation vix simpliciter fan ihn nicht schüten/in dem man wohl abliebet/baffer auf seine vorbin wiederleate distinction abzielet.

Er bemühet sich auch serner die Tüchtigkeit dieses Zwitters zum Chestande mit gewissen Bründen zu erhärten davon die wichtigste sind 1. Hr.D. Kruse setze in seiner anbesoblenen und abgestatteten relation selbst nicht ausdrücklich daß M.W. die Pflicht eines rechtschaffenen Chemanns abzulegen nicht vermöge. Allein der klare Augenschein giebt daß obgleich Hr. D. Kruse solches nicht mit eben den Worten/er dennoch solches nich andern dürren Worten thue / sagende: er (der Zwitter M.W.) musse solglich als

impotens erklaret werden.

II. Soll der Hr. Justitz-Nath Pechlin Hrn. D. Krusen etwas Guwieder senn / wann er in seiner relation saget: Von welchen allen Gie wahre Empfindung / die Manier der Benwohnung / und Bekantniß der Weiber von der Geschlichts Verhaltung aber/NB. aber [wel-

<sup>(</sup>II) Prodr. Apol.p.19,

数数[0] 数数

(welches dadurch dem vorhergehenden entgegen gesett ift) erft nach Dem Tode die inspection ber innerlichen Theile absolute au decidiren verniag: Und also soll der Sr. Justitz-Rath Pechlin die Untuchs tiafeit dieses 3witters nicht wie Gr. D. Kruse simpliciter noch absolute beighet haben wollen. Allein es ift von einem fo finnreichen und klugen Mann ale bem Ben. Jufticz-Rath nicht zu vermuthen/ baf Er ihm felbst in einer so kurgen relation augenscheinlich wieders sprechen folte/ zumaln ba er mit durren Worten saget : der 3wifter M. W. vermöge die Pflicht eines rechtschaffenen Chemanns nicht abzutragen/ es fen auch alle apparence zu einer Schwängerung benommen. Bielmehr will der Sr. Justitz- Rath Pechlin aus diefer Rede die fo genante augen= scheinliche demonstration durch die vorgeschlagenen Mittel gar wohl von der probation entscheiden / die man aus der aufferlichen Befichtigung baben kan. Da denn nicht kan geleugnet werden / daß jene nicht gewisser als diefe fen. Es ist aber auch bekandt / daß ber Comparativus und beffen Berficherung den Politivum mit feiner Dewiffheit nicht auffhebe.

Der III. und wichtigste Ginwurft ift/obgleich bas membrum virile, nach Stn. D. Krufen Bericht / nicht eben die rechte disposition und mensuram hat / fan man doch die impotentiam ad generandum nicht eben daraus schliessen / nachdemablen die aspersio und contagium bismeilen zur Generation anug ift / wie herr Luther Med.D. dafür halt. (mm) Vornemlich lauft zwar dieje Sache in Die Medicin ; einiger maffen aber gehoret fie auch felbst jur Ber. nunfft / und zur Theologie. 1. It zu mercten / daß gesaget werde nonnunquam . bisweilen / fen die afpersion genug / von diesem particulari aber ift fein gewisser noch bundiger Schluß zu machen. 2. fodert Sr. Luther felbit cætera muffen paria fenn/wann Die afperfion sur generation foll zulänglich senn/ i. e. die membra genitalia mufsen ihre rechte ftructur , ditposition und mensur haben / daß die al**fperfion** 

(0) 禁禁 spersion geschehen könne. Woist bas nun ben dem 3witter M.W. 3u finden ? Zan da wohl penis non perforatus die ejaculationem seminis und mithin die aspersionem geben ? Und wann auch die ejaculasion auf einige ausserordenkliche Arth und Weise hier geldebe! wurde sie dennoch fast Weibermäßig oder perpendiculariter, nach obewohlgebachter Medicorum Meinung/ gescheben und der Same extra uterum verschüttet mer Weiter findet diese Meinung von der aspersion und imprægnation per Contagium, als eine ausser ordentliche Art Kinder zu Zeugen in der Seil. Schrifft keinen Grund / scheinet auch dem Berfahren Onans gar nahe zutreten Genel. 38,9. allermassen Clemens Alexandrinus (nn) gar wohl saget: Semen generationis degenerat, ineptumque redditur, si matricis sulcis privatur. Deffals warnet er treulich und spricht: Eis certe, qui divini muneris opificialis sunt participes, semen non est abjiciendum, neque injurià afficiendum, neque tanquam si cornibus semen mandesseminandum est, habe von der She des Zwitters M.W. ben überhäufften Geschäff-ten mit eilfertiger Feder melden jollen.

(nn) Padagog. t.2.c.10.p.126.



Kr 3336



Mode

STATE OF THE PARTY OF THE PARTY





